

Artenschutzprüfung Stufe II zur Aufstellung des B-Planes I 25 „Kölner Straße / Stooter Straße“ in Mülheim an der Ruhr



Auftraggeber:
Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung

Essen / Anröchte, Mai 2018

B O R K G L A C E R H O R S T E R S T R. 2 5 E
L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T A K N W 4 5 2 7 9 E S S E N



T E L 0 2 0 1 / 2 7 6 0 6 2
F A X 0 2 0 1 5 3 6 7 1 0 5

in Zusammenarbeit mit

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geographische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 89 242
buero@loekplan.de
www.loekplan.de



I

Artenschutzprüfung Stufe II zur Aufstellung des B-Planes I 25 „Kölner Straße / Stooter Straße“ in Mülheim an der Ruhr

Auftraggeber: Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und
Stadtentwicklung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Bearbeitung: Dirk Glacer
Landschaftsarchitekt Ak NW
Horster Straße 25 e
45279 Essen
In Zusammenarbeit mit:
LökPlan – Conze & Cordes GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte

Bearbeiter: Dipl.-Ing. D. Glacer
Dipl.-Biol. K.-J. Conze
Dipl.-Ing. (FH) K. Leuchtmann
Dipl.-Biol. L. Specken

Ort, Datum: Essen, 16.05.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorbemerkungen	1
2	Lage	2
3	Auswirkungen des Vorhabens (aus GLACER, D. 2017).....	3
4	Gesetzliche Grundlagen	5
5	Ergebnisse eigener Untersuchungen.....	7
5.1	Erfassung der Gebäudestrukturen	7
5.2	Kartierung der Habitatbäume	11
5.2.1	Methode	11
5.2.2	Ergebnisse	11
5.2.3	Interpretation.....	15
5.3	Avifauna.....	17
5.3.1	Methode	17
5.3.2	Ergebnisse	17
5.3.3	Interpretation.....	18
5.4	Fledermäuse.....	19
5.4.1	Methode	19
5.4.2	Ergebnisse	20
5.4.3	Interpretation.....	21
6	Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens.....	23
7	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfen der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG.....	25
7.1	Fledermäuse.....	25
7.1.1	Abendsegler.....	25
7.1.2	Breitflügelgedermaus	26
7.1.3	Rauhautfledermaus.....	26
7.1.4	Gattung Mausohren (Myotis spec.).....	26
7.1.5	Zwergfledermaus	27
7.2	Avifauna.....	27
8	Maßnahmen zur Risikominimierung und Vermeidungsmaßnahmen	28
9	Fazit/ Zusammenfassung	28
10	Quellenverzeichnis.....	29
10.1	Literatur	29
10.2	Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	29
10.3	Internet.....	29
10.4	Kartengrundlagen & WMS-Dienste	29
11	Anhang	30

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Bebauungsplangebietes bzw. UGs (rot) an der Kölner bzw. Stooter Straße in Mülheim an der Ruhr mit 500m-Pufferbereich (blau).	2
Abb. 2:	Darstellung der aufgenommenen Habitatbäume.	11
Abb. 3:	Darstellung der HB-Standorte zur Langzeiterfassung der Fledermausaktivität mit Ergebnissen der Rufanalyse sowie Aktivitätsschwerpunkte der detektierten Fledermäuse.	20
Abb. 4:	Darstellung der Fledermauskontakte (Punkte, mit GPS eingemessen) während der Kartierung am 10.05.2017 mit den Aktivitätsschwerpunkten (roter Puffer = hohe Aktivität, blau = weniger Aktivität).	21

Fotoverzeichnis

Foto 1:	Blick vom Parkplatz auf die Gebäude der Gärtnerei.	7
Foto 2:	Der Schornstein von Nahem betrachtet.	8
Foto 3:	Blick in Richtung Süden auf die Gärtnerei.	8
Foto 4:	Schuppen an Grünlandgrenze.	9
Foto 5:	Der Ostgiebel des Schuppens.	10
Foto 6:	Baum Nr. 1 & 2: Zwei Vogel-Kirschen auf der Grenze zur Grünlandparzelle.	12
Foto 7:	Baum Nr. 1: Vogel-Kirsche mit großer Faulhöhle.	12
Foto 8:	Baum Nr. 2: Vogel-Kirsche unmittelbar neben dem Schuppen.	13
Foto 9:	Baum Nr. 3: Riesenmammutbaum im Bereich der brachliegenden Baumschule.	13
Foto 10:	Baum Nr. 4: Hänge-Birke mit Astloch im westlichen UG-Bereich.	14
Foto 11:	Baum Nr. 5: Zweistämmige Hänge-Birke mit Astlöchern im westlichen Randbereich des UG.	14
Foto 12:	Baum Nr. 6: Hänge-Birke mit Astlöchern und einer Schlitzhöhle im Ast, im westlichen UG-Bereich.	15
Foto 13:	Baum Nr. 7: Weide mit ausgebrochenen Ästen und Spalten an der östlichen UG-Grenze.	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Auflistung der aufgenommenen Bäume im Untersuchungsgebiet.	11
Tab. 2:	Vogelartenliste mit Statusangabe.	17
Tab. 3:	Angaben zu den Detektorbegehungen und Aufnahmezeiträumen der Horchboxen.	19
Tab. 4:	Ergebnisse der Detektorbegehungen.	20
Tab. 5:	Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im B-Planbereich. Die in <i>Kursivschrift</i> hervorgehobenen Arten wurden aufgrund des Nachweises im Zuge der Kartierung in der FIS-Tabelle ergänzt.	23



1 Anlass und Vorbemerkungen

Die Stadt Mülheim an der Ruhr stellt im Bereich der Kölner Straße/ Stooter Straße den Bebauungsplan I 25 auf. Das Plangebiet umfasst das brachliegende Gelände einer Gärtnerei, eine Grünlandfläche und entlang des Hantenweges sowie der Kölner und Stooter Straße liegende Wohnhäuser mit Gärten.

Bei der Artenschutzprüfung Stufe I (GLACER, D. 2017) zu diesem Projekt konnte aufgrund der Biotopstrukturen nicht für alle Arten eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG a priori ausgeschlossen werden. Daher ist eine differenzierte Konfliktanalyse im Sinne der Art-für-Art-Betrachtung in Verbindung mit Bestandsaufnahmen der Artengruppen Fledermäuse und Vögel erforderlich.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beauftragte das Büro Glacer im Januar 2017 mit der Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe II und den erforderlichen Untersuchungen zur Vogel- und Fledermausfauna.

Dieses Gutachten soll feststellen, ob im B-Planbereich streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung des Vorhabens Verbotstatbestände nach §19 oder §44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden bzw. – falls ja – wie diese ggf. durch geeignete Maßnahmen aufgehoben werden können.



2 Lage

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Mülheimer Stadtteil Selbeck südlich des Stadtgebietes (vgl. Abb. 1). Es handelt sich dabei um den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans südlich der Stooter Straße. Das UG hat eine Größe von rund 6,1 ha. Es wird im Westen durch die Kölner Straße, im Norden durch die Stooter Straße und im Nordosten durch den Hantenweg begrenzt. Die Ostgrenze wird durch den Wirtzbach definiert. Die Grundstücksgrenze der Gärtnerei Rumbaum stellt die südliche Begrenzung des PG dar.

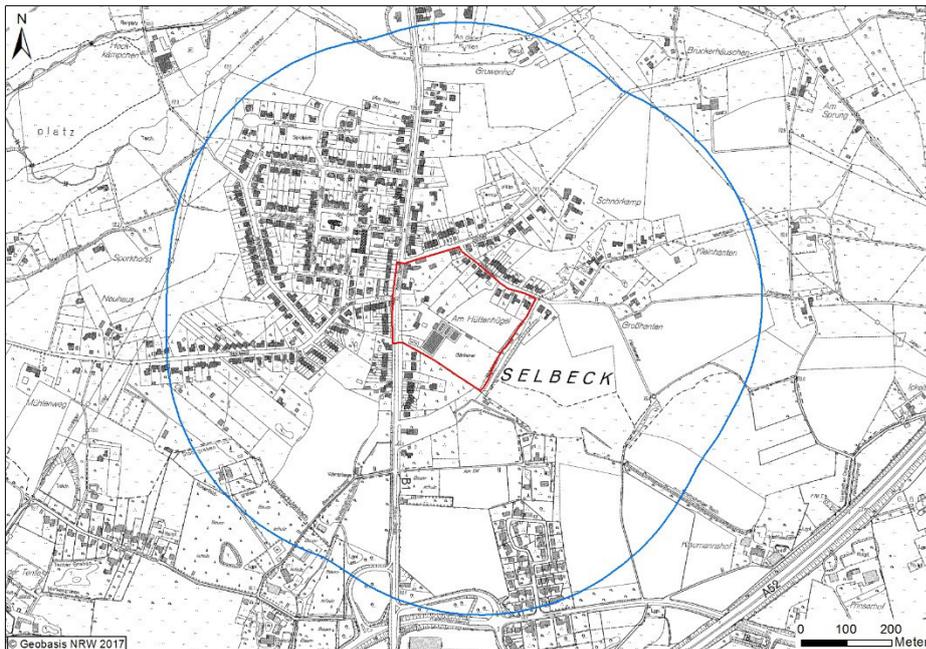
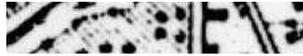


Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes bzw. UGs (rot) an der Kölner bzw. Stooter Straße in Mülheim an der Ruhr mit 500m-Pufferbereich (blau).



3 Auswirkungen des Vorhabens (aus GLACER, D. 2017)

Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat für die Aufstellung des Bebauungsplans Kölner Straße/Stooter Straße – I 25 folgende Planungsziele formuliert:

- Planungsrechtliche Neuordnung der Bebauungsstruktur im Bereich der Gärtnerei Rumbaum durch Festsetzung eines Wohngebietes
- Sicherung der vorhandenen Freiflächen durch Festsetzung von privaten Grünflächen und einer Fläche für die Landwirtschaft (insbesondere Gemarkung Selbeck, Flur 3, Flurstück 502)
- Festsetzung einer Fläche für Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Bebauung anstelle des Gärtnereibetriebes
- Sicherung der vorhandenen Bebauung an der Kölner Straße und teilweise der Stooter Straße durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes
- Sicherung der vorhandenen Bebauung an der Straße "Hantenweg" und Stooter Straße durch Festsetzung eines reinen Wohngebietes
- Planungsrechtliche Sicherung notwendiger öffentlicher Verkehrsflächen (Anbindung Kölner Straße) zur Erschließung der geplanten Neubebauung

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Bebauungsplanaufstellung auf die Belange des Artenschutzes lag zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichtes ein Zielplan (Planungsstand April 2016) des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung vor.

Dieser Zielplan zeigt als Plangebietsabgrenzung den vorgesehenen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und ordnet einzelnen Teilbereichen des zu überplanenden Areals Nutzungsarten zu. Er hat nicht die Darstellungsschärfe eines Bebauungsplanes bzw. Bebauungsplanentwurfes und stellt beispielsweise nicht das Maß der geplanten baulichen Nutzung oder zu erhaltende Vegetationsstrukturen dar. Ein städtebaulicher Entwurf o.Ä. lag zur Bearbeitung des vorliegenden Berichtes nicht vor.

Für den vorderen Teil der Gärtnerei, die bestehende Bebauung entlang der Kölner und teilweise Stooter Straße sowie die innerhalb des Plangebietes derzeit existierenden oder im Bau befindlichen Gebäude wird im Zielplan die Nutzungsart „Allgemeine Wohngebiete“ dargestellt. Gemäß § 4 der Baunutzungs-Verordnung (BauNVO) dienen „Allgemeine Wohngebiete“ vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen zugelassen werden.

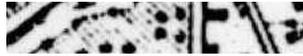


Im Bereich der Stooter Straße sowie des Hantenwegs sollen die dort derzeit existierenden Parzellen mit Wohnbebauung und Gartengrundstücken als „Reines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. In „Reinen Wohngebieten“ sind gemäß § 3 der BauNVO Wohngebäude sowie Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, zulässig. Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden.

Die derzeit im Plangebiet vorhandene Grünlandfläche ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die derzeit unbebauten Gartenflächen im Innenbereich des Plangebietes sowie Teile der Gartengrundstücke der Wohngebäude des Hantenwegs sind als private Grünflächen vorgesehen, dies gilt auch für Teile der derzeit brachliegenden Gartenbau- und Baumschulflächen. Der südwestlichste, an den Wirtzbach angrenzende Teil des Gärtnereigeländes wird als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen vorgehalten.

Nach dem derzeit vorliegenden Planungsstand muss in Bezug auf die Beurteilung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte davon ausgegangen werden, dass alle Flächen der Gärtnerei sowie evtl. Teile der als private Grünflächen dargestellten Flächen im Innenbereich des Plangebietes vollständig umgestaltet und alle dort derzeit vorhandenen Biotopstrukturen entfernt oder zumindest verändert werden.

Bei der Konfliktbeurteilung wird davon ausgegangen, dass sich die bestehenden Bebauungsstrukturen entlang der Kölner und Stooter Straße sowie des Hantenwegs und die dazu gehörenden Gärten nicht wesentlich ändern werden und dass auch die derzeit existierende Grünlandfläche planungsrechtlich gesichert wird. Sollte dies nicht der Fall sein, ist ggf. eine Neubewertung artenschutzrechtlicher Konflikte vorzunehmen.



4 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 (letzte Änderung am 13.10.2016) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gültig sind diese Regelungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in NRW naturschutzfachlich begründeten Auswahl der "planungsrelevanten Arten" aus den „Europäi-

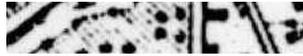


schen Vogelarten“ gem. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Die 184 in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten (Stand 15.12.2015, aktuell noch gültig) setzen sich aus 128 Vogelarten, 25 Säugetieren, 13 Amphibien und Reptilien, 12 Wirbellosen und 6 Farn- und Blütenpflanzen zusammen.

Für diese Arten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden.

Gem. § 19 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen (gemäß den Anhängen bzw. Artikel der o.g. Richtlinien) nicht ersetzbar sind, oder sich der günstige Erhaltungszustand verschlechtert.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die die Bedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllen.



5 Ergebnisse eigener Untersuchungen

5.1 Erfassung der Gebäudestrukturen

Am 13.04.2017 wurden neben den Habitatbäumen (siehe nächstes Kapitel) auch die Gebäudestrukturen erfasst. Die folgenden Fotos dokumentieren die vorgefundenen Habitatstrukturen mit einer Erläuterung der Nutzbarkeit für Gebäudebrüter und gebäudebewohnende Fledermäuse.



Foto 1: Blick vom Parkplatz auf die Gebäude der Gärtnerei.

Die Gärtnereigebäude sind mit Glasdächern versehen. An einem der Gebäude befindet sich ein Schornstein.

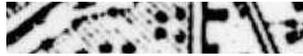


Foto 2: Der Schornstein von Nahem betrachtet.

Im oberen Bereich des Schornsteines fehlen einzelne Fugen im Mauerwerk. Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse ergaben sich nicht.



Foto 3: Blick in Richtung Süden auf die Gärtnerei

Im Vordergrund sind verfallene Glashäuser zu sehen.



Foto 4: Schuppen an Grünlandgrenze

An der Grenze zur Grünlandfläche befindet sich ein alter Schuppen aus Well-Eternit. Auf der nach Westen zugewandten Seite ist der Giebel ebenfalls mit Well-Eternit verkleidet. Es gibt einige Nischen, die sich für Gebäudebrüter als Nistplatz anbieten. Auch für Fledermäuse sind Spalten, die potentiell als Quartier genutzt werden könnten, vorhanden.



Foto 5: Der Ostgiebel des Schuppens

Der Ostgiebel des Schuppens ist mit einer Holzverkleidung versehen, die ebenfalls für Gebäudebrüter und Fledermäuse Möglichkeiten zur Nutzung bietet. Hinweise auf eine Lebensstätte ergaben sich dabei nicht.



5.2 Kartierung der Habitatbäume

METHODE

Die Bäume wurden am 13.04.2017 aufgenommen und ihr Standort in einer Karte eingetragen. Zu jedem Baum wurden die Art, der Brusthöhendurchmesser (BHD) sowie der Befund aufgenommen. Dabei wurden sowohl Strukturen die für Fledermäuse geeignet sind, wie z.B. abstehende Rinde, Spalten und Höhlen, dokumentiert, als auch Horste bzw. Nester.

5.2.1 Ergebnisse



Abb. 2: Darstellung der aufgenommenen Habitatbäume.

Tab. 1: Auflistung der aufgenommenen Bäume im Untersuchungsgebiet.

Baum Nr.	Art	BHD	Befund
1	<i>Prunus avium</i>	40	Höhle durch Ausfaltung
2	<i>Prunus avium</i>	40	Astlochansätze
3	<i>Sequoiadendron giganteum</i>	60	keine Quartierstrukturen, ggf. Eulen-Schlafplatz
4	<i>Betula pendula</i>	40	Astloch
5	<i>Betula pendula</i>	35, 40	zweistämmig, Astlöcher
6	<i>Betula pendula</i>	40	Astlöcher, Schlitzhöhle in Ast
7	<i>Salix spec.</i>	60	ausgebrochene Äste, Spalten



Foto 6: Baum Nr. 1 & 2: Zwei Vogel-Kirschen auf der Grenze zur Grünlandparzelle.



Foto 7: Baum Nr. 1: Vogel-Kirsche mit großer Faulhöhle.



Foto 8: Baum Nr. 2: Vogel-Kirsche unmittelbar neben dem Schuppen.
Die Vogel-Kirsche unmittelbar neben dem Schuppen weist Astlochansätze auf.



Foto 9: Baum Nr. 3: Riesenmammutbaum im Bereich der brachliegenden Baumschule.
Der Riesenmammutbaum weist keine Quartierstrukturen für Fledermäuse auf, kann aber aufgrund des lichten Wuchses ggf. Eulen als Schlafplatz dienen.



Foto 10: Baum Nr. 4: Hänge-Birke mit Astloch im westlichen UG-Bereich



Foto 11: Baum Nr. 5: Zweistämmige Hänge-Birke mit Astlöchern im westlichen Randbereich des UG



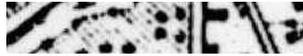
Foto 12: Baum Nr. 6: Hänge-Birke mit Astlöchern und einer Schlitzhöhle im Ast, im westlichen UG-Bereich



Foto 13: Baum Nr. 7: Weide mit ausgebrochenen Ästen und Spalten an der östlichen UG-Grenze.

5.2.2 Interpretation

Die Gehölze im B-Planbereich weisen insgesamt nur wenige Strukturen auf, die von Fledermäusen als Quartier (im Sommer wie im Winter) genutzt werden könnten. Ein Großteil der Gehölze im südlichen Bereich entstammt der ehemaligen Nutzung als Baumschule, hier sind vor



allem nicht heimische Nadelgehölze zu finden. Dazwischen stocken jedoch auch Reihen aus Laubgehölzen, die aber aufgrund ihres jungen Alters keine quartierrelevanten Strukturen aufweisen.

Die sieben in der Abb. 2 dargestellten Bäume weisen Quartierstrukturen auf und werden daher als potentielle Quartierbäume für Fledermäuse angesehen. Hinweise auf die Nutzung als Solche ergaben sich jedoch nicht. Dennoch ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen, da sie sich in kleinste Ritzen zurückziehen können, die von außen nicht einsehbar sind und sie zudem eine sehr versteckte Lebensweise haben. Bei zukünftig notwendig werdender Beseitigung dieser Bäume ist daher auf das Vorkommen von Fledermäusen zu achten.

Aus diesen Gründen sind bei der Fällung der (potentiellen) Quartierbäume entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung (Begleitung der Baumfällarbeiten durch eine artenschutzfachkundige Person, ggf. Kontrolle von Höhlen und anderen Habitatstrukturen vor der Fällung mittels Hubsteiger) vorzusehen, die durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden können. Falls im Zuge der Arbeiten Tiere vorgefunden werden, können diese versorgt und ggf. umgesiedelt werden. In diesem Fall sind die Verluste an Quartierangeboten durch das Anbringen von Fledermauskästen im unmittelbaren Umfeld auszugleichen.

Die Gehölze entlang des Wirtzbaches im Osten des B-Planbereiches werden möglicherweise als Flugstraße bzw. –korridor von Fledermäusen genutzt. Um diese Funktion zu wahren, ist entlang der östlichen B-Plangrenze ein ausreichend breiter Gehölzstreifen zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Ergänzender Hinweis: Im Zuge dieser, aber auch der anderen Begehungen wurde auch auf das Vorkommen von Amphibien und Reptilien geachtet, da vor allem das Gelände der Gärtnerei eine Vielzahl an Strukturen aufwies. Es konnten allerdings keine Tiere aus diesen Artengruppen festgestellt werden. Auch eine Nachfrage beim Gärtnereibesitzer ergab keine Angaben.



5.3 Avifauna

5.3.1 Methode

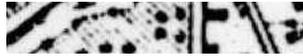
Die Brutvogelkartierung 2017 begann Anfang April. Bis Anfang/ Mitte Juni wurde das UG insgesamt sechsmal kartiert. Dabei wurde jeweils das vollständige UG begangen. Es wurden alle Beobachtungen von planungsrelevanten Vogelarten (planungsrelevante und RL-Arten) in Tageskarten notiert. Parallel dazu wurde eine Gesamtartenliste geführt. Nach Abschluss der Kartierungen wurden die Tageskarten ausgewertet und die Beobachtungen planungsrelevanter, gefährdeter oder bemerkenswerter Arten mit einem Status versehen (siehe Tab. 2).

5.3.2 Ergebnisse

Tab. 2: Vogelartenliste mit Statusangabe

NAME_D	Status im UG 2017	RL NRW	RL WB/WT
Aaskrähe	NG	*	*
Amsel	BV	*	*
Blaumeise	BV	*	*
Buchfink	BV	*	*
Buntspecht	NG	*	*
Dohle	NG	*	*
Eichelhäher	NG	*	*
Elster	NG	*	*
Gartenbaumläufer	bv	*	*
Gimpel	bv	V	*
Grünling	bv	*	*
Grünspecht	NG	*	*
Hausperling	NG	V	V
Haubenmeise	NG	*	*
Heckenbraunelle	BV	*	*
Kohlmeise	BV	*	*
Mäusebussard	NG	*	*
Misteldrossel	NG	*	*
Mönchsgrasmücke	BV	*	*
Ringeltaube	BV	*	*
Rohrweihe	NG (EB)	3S	*S
Rotkehlchen	BV	*	*
Singdrossel	BV	*	*
Sommergoldhähnchen	bv	*	*
Stieglitz	NG	*	*
Sumpfmeise	NG	*	*
Zaunkönig	BV	*	*
Zilpzalp	BV	*	*

Planungsrelevante Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (BV = sicherer Brutvogel, bv = brutverdächtig, Dz = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, EB = Einzelbeobachtung) bezogen auf den B-Planbereich und RL Kategorie NRW (Sudmann et al. 2009).



Im UG konnten im Rahmen der Begehungen von April bis Juni 2017 28 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon sind 11 Arten sicher als Brutvögel im UG festgestellt worden, wobei Amsel sowie Kohl- und Blaumeise die dominanten Arten sind. Weitere vier Arten sind brutverdächtig, d.h. sie konnten nur ein- oder zweimal mit revieranzeigendem Verhalten im potentiellen Revier beobachtet werden. Alle diese Beobachtungen stammen aus dem Gärtnereigelände, wozu auch die einzige möglicherweise zukünftig gefährdete Art, der aktuell auf der Vorwarnliste stehende Gimpel zählt. Die Mehrzahl der Arten (14) konnten nur als Nahrungsgäste eingeordnet werden. So konnte der Haussperling als Brutvogel einem benachbarten Pferdehof zugeordnet werden. Auch die beiden planungsrelevanten Greifvogelarten (Mäusebussard und Rohrweihe) brüten sicher nicht im UG. Während der Mäusebussard mehrfach auch über dem zentralen Grünland kreisend beobachtet werden konnte, war die Rohrweihenfeststellung eine Einzelbeobachtung. Es war auch nicht eindeutig zuzuordnen, ob es ein bloßer Überflug oder auch ein kontrollierender Jagdflug über dem Grünland war. Der Grünspecht sucht vor allem die Gartenflächen zur Ameisenjagd auf. Die höchste Artenvielfalt und Individuendichte weist das Gärtnereigelände auf, da hier ein hoher Strukturreichtum besteht.

5.3.3 Interpretation

Insbesondere aufgrund der deutlichen Störfrequenz durch die vorhandenen und benachbarten Siedlungsstrukturen, die auch in der Gärtnerei fortwirken (weitere Bewirtschaftung, Abverkauf noch vorhandener Güter etc.) ergeben sich im UG keine Brutmöglichkeiten für planungsrelevante Vogelarten. Es bestehen zwar Potentiale durch die Strukturvielfalt im Bereich der Gärtnerei in Kombination mit der größeren, zentralen Grünlandfläche und der Anbindung an die benachbarte offene Feldflur im Südosten, diese werden aber aktuell nicht genutzt.

Sofern die zentrale Grünlandfläche (die auch als Nahrungssuchehabitat eine besondere Funktion erfüllt) und ausreichend Gehölzstrukturen erhalten bleiben, ist zum jetzigen Zeitpunkt kein Konfliktpotential mit geschützten Vogelarten zu erkennen.

Durch die Sicherung von Gehölzstrukturen bleibt auch das Nistplatzangebot für viele Vogelarten bestehen, die meisten hier nun nachgewiesenen Arten können auch zukünftig in Gärten Brutmöglichkeiten nutzen.



5.4 Fledermäuse

5.4.1 Methode

Um einen Eindruck zu bekommen, welche Fledermausarten das UG als Habitat nutzen und ggf. Hinweise auf Quartiere und/ oder Flugkorridore zu erhalten, erfolgten vier Detektorbegehungen von April bis Juni 2017 in den Abendstunden. Dabei wurden mit Hilfe eines Detektors, der die Fledermausrufe in für das menschliche Ohr hörbare Frequenzen umwandelt, die Tiere verhört. Die Rufe wurden mit einem MP3-Player aufgezeichnet, um sie dann später im Büro mit Hilfe des Analyseprogrammes „Batsound 4“ (Pettersson Elektronik AB) genauer zu bestimmen.

Zusätzlich wurden in zwei Zeiträumen (April und Mai) Horchboxen im Gelände installiert (vgl. Abb. 3), um die Fledermausaktivität über einen längeren Zeitraum und über die Nacht hinweg zu erfassen (nähere Informationen siehe Tab. 3). Die gesammelten Daten wurden daraufhin im Büro mit Hilfe einer Software („Horchbox Manager v1.2“) analysiert.

Tab. 3: Angaben zu den Detektorbegehungen und Aufnahmezeiträumen der Horchboxen.

Datum	Uhrzeit	Wetter (während der Begehung)	Untersuchung
26.04.2017	21.00 bis 22.15 Uhr	<10°C, klar, stark abkühlend, windstill	Detektorbegehung
26.04.2017	Horchboxen installiert		
03.05.2017	Horchboxen deinstalliert		
10.05.2017	21.15 bis 22.45 Uhr	~11°C, Vollmond, stark abkühlend, leichter Wind	Detektorbegehung
10.05.2017	Horchboxen installiert		
19.05.2017	Horchboxen deinstalliert		
22.05.2017	21.30 bis 22.45 Uhr	~21°C, leicht bewölkt, windstill	Detektorbegehung
08.06.2017	21.45 bis 23.15 Uhr	~22°C, Vollmond, leicht bewölkt, windstill	Detektorbegehung



5.4.2 Ergebnisse

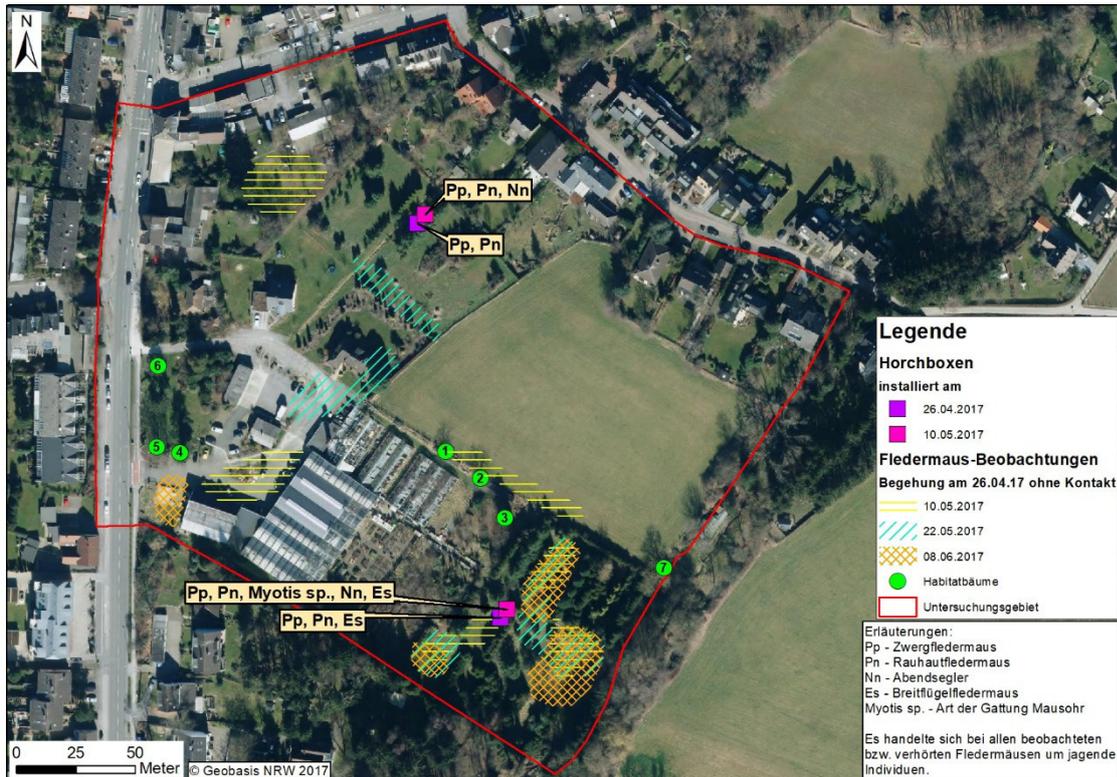


Abb. 3: Darstellung der HB-Standorte zur Langzeiterfassung der Fledermausaktivität mit Ergebnissen der Rufanalyse sowie Aktivitätsschwerpunkte der detektierten Fledermäuse.

Zur Erläuterung: Pp = Zwergfledermaus (*P. pipistrellus*), Pn = Rauhautfledermaus (*P. nathusii*), Es = Breitflügelfledermaus (*E. serotinus*), Nn = Abendsegler (*N. noctula*), *Myotis sp.* = unbestimmte Art der Gattung Mausohren.

Bei drei von insgesamt vier abendlichen Detektorbegehungen wurden jugende Fledermäuse, zeitweise auch mehrere Individuen gleichzeitig, festgestellt (vgl. Tab. 4). Es wurden hauptsächlich die gehölzgeprägten Bereiche der Baumschule sowie der angrenzenden Gartengrundstücke genutzt (vgl. Abb. 3). Dabei konnte im südlichen und östlichen Bereich der Baumschule ein Aktivitätsschwerpunkt festgestellt werden. Möglicherweise werden hier die Gehölze entlang des Wirtzbaches als Leitstruktur genutzt. Es handelte sich bei fast allen detektierten Individuen um die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), bei einem Termin wurde die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) erfasst. Bei den aufgezeichneten Rufen handelte es sich ausschließlich um Ortungsrufe, Sozialrufe wurden nicht vernommen.

Tab. 4: Ergebnisse der Detektorbegehungen.

Datum	Arten
26.04.2017, abends	keine Kontakte
10.05.2017, abends	Zwergfledermaus (<i>P. pipistrellus</i>), Rauhautfledermaus (<i>P. nathusii</i>)
22.05.2017, abends	Zwergfledermaus (<i>P. pipistrellus</i>)
08.06.2017, abends	Zwergfledermaus (<i>P. pipistrellus</i>)

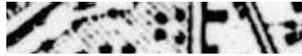


Abb. 4: Darstellung der Fledermauskontakte (Punkte, mit GPS eingemessen) während der Kartierung am 10.05.2017 mit den Aktivitätsschwerpunkten (roter Puffer = hohe Aktivität, blau = weniger Aktivität).

Die Auswertung der Aufnahmen mit Hilfe der Horchboxen (HB) ergab eine mäßige Fledermausaktivität im UG. Die Hauptaktivitätszeit lag zu Anfang der Nacht von der Dämmerungsphase bis hin zur vollständigen Dunkelheit, sie nahm jedoch nach Mitternacht stark ab. Hinweise auf Quartiere ergaben sich dabei nicht.

Die aufgezeichneten Rufe waren hauptsächlich als Ortungsrufe zu identifizieren. Die am häufigsten anzutreffende Art im UG war die Zwergfledermaus (*P. pipistrellus*). Von dieser Art wurden auch Sozialrufe während des Jagdfluges aufgenommen, diese lassen jedoch keine Rückschlüsse auf bestehende Quartiere zu. Daneben wurden Rufe folgender Arten aufgezeichnet: Rauhautfledermaus (*P. nathusii*), Breitflügelfledermaus (*E. serotinus*), Abendsegler (*N. noctula*) und eine Art der Gattung Mausohren (*Myotis spec.*). Diese konnte aufgrund der kurzen Rufsequenzen und/ oder der sich überschneidenden Frequenzbereiche innerhalb der Gattung nicht sicher auf die Art bestimmt werden.

5.4.3 Interpretation

Das Untersuchungsgebiet bietet mit seinen Gehölzstrukturen wichtige Leitstrukturen und Jagdhabitate für siedlungsnah lebende Fledermäuse. Hier sind vor allem die Gärten mit ihren Einzelgehölzen und die Baumschulbereiche mit abwechselnden Baumbestand und offenen Bereichen zu nennen (vgl. Abb. 4). Die Gehölzgalerie entlang der Ostgrenze bildet diesbezüglich einen wichtigen Aspekt und hat möglicherweise die Funktion einer Flugstraße, da sie nördlich



und südlich des UG weiter verläuft. Um diese Funktion zu erhalten, sollten entlang der Ostgrenze die Gehölze erhalten bzw. die Gehölzgalerie weiter entwickelt werden (vgl. Kapitel 5.2.2).

Das Angebot an Quartieren ist dagegen nur spärlich vorhanden. Neben einzelnen Außenstrukturen an den Gebäuden (fehlende Mauerfugen am Schornstein, Giebel-Verkleidung des Schuppens) sind nur wenige Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen (abstehende Rinde, Astlöcher) vorhanden. Konkrete Hinweise auf Quartiere ergaben sich nicht. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Bäume spontan im Sommer besiedelt werden, so dass dies bei notwendig werdender Entfernung dieser Bäume zu einem Konflikt führen kann. Hier sind unbedingt entsprechende Maßnahmen (vorsichtiges Vorgehen bei der Fällung potentieller Quartierbäume und vorherige Kontrolle der Bäume, ggf. auch unmittelbar nach dem Fällen) vorzusehen, die durch eine ökologische, artenschutzkompetente Baubegleitung sichergestellt werden sollte.

Durch das Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren kann das Quartierangebot im B-Planbereich vor allem entlang des Wirtzbaches optimiert werden und sollte in die Gestaltungsmaßnahmen der Grünflächen integriert werden.

Bei den Untersuchungen der Gebäude konnten keine unmittelbaren Hinweise (z.B. durch „Schwärmverhalten“ oder Ein-/Ausflüge ins Quartier) auf Quartiere gefunden werden, allerdings waren nicht alle Nischen der Gebäude einsehbar. Die Gebäude könnten sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier von Fledermäusen genutzt werden, so dass dies bei notwendig werdenden Gebäudesanierungen oder –abrissen zu einem Konflikt führen kann. Hier sind unbedingt entsprechende Maßnahmen (Kontrolle der relevanten Gebäudestrukturen auf das Vorkommen von Fledermäusen) vorzusehen, die durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden sollte. Des Weiteren ist der Verlust an potentiellen Quartierstrukturen durch Ersatzquartiere auszugleichen.



6 Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens

Nach der Geländebegutachtung und den Arterfassungen und auf der Basis des Bebauungsplanes kann für einige der in Kap. 5 aufgeführten Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. In der folgenden Tab. 5 werden zu den einzelnen Arten Aussagen zum (potentiellen) Vorkommen und zur (möglichen) Betroffenheit getroffen.

Tab. 5: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im B-Planbereich. Die in *Kursivschrift* hervorgehobenen Arten wurden aufgrund des Nachweises im Zuge der Kartierung in der FIS-Tabelle ergänzt.

Art	Vorkommen Besteht ein geeignetes Habitat-/ Quartierangebot? Gibt es Nachweise?	Betroffenheit Werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst?
Säugetiere		
Abendsegler	wurde im UG als sporadischer NG nachgewiesen, Quartiervorkommen denkbar, da es sich um eine baumbewohnende Art handelt, konkrete Hinweise auf Quartiere gab es aber nicht	Nicht auszuschließen, sofern Bäume entfernt werden müssen.
Breitflügelvedermaus	wurde im UG als sporadischer NG nachgewiesen, Quartiervorkommen denkbar, da es sich um eine gebäudebewohnende Art handelt, konkrete Hinweise auf Quartiere gab es aber nicht	Nicht auszuschließen, wenn Gebäude abgebrochen werden.
Rauhautfledermaus	wurde im UG als seltener NG nachgewiesen, Quartiervorkommen sowohl in Bäumen (Sommer u. Winter) als auch in Gebäuden (Sommer) denkbar, konkrete Hinweise auf Quartiere gab es aber nicht	Nicht auszuschließen, sowohl bei Baumfällungen als auch beim Gebäudeabbruch.
Wasserfledermaus <i>Myotis spec.</i>	Art der Gattung Myotis (Mausohren) wurde als sporadischer NG nachgewiesen, Bestimmung auf Artebene leider nicht möglich, innerhalb der Gattung gibt es sowohl Baum- als auch Gebäudenutzer, so dass hier allgemein gültige Aussagen getroffen werden, konkrete Hinweise auf Baum-/ oder Gebäude-Quartiere gab es nicht	Nicht auszuschließen (auf Gattungsebene), sowohl bei Baumfällungen als auch beim Gebäudeabbruch.
Zwergfledermaus	wurde im UG als häufiger NG nachgewiesen, diese Art nutzt kleinste Spalten an Gebäuden als Quartier, sowohl im Sommer als auch im Winter, daher ist ein Vorkommen denkbar, konkrete Hinweise auf Quartiere gab es aber nicht	Möglich, wenn Gebäude abgebrochen werden.
Vögel		
Baumfalke	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Baumpieper	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Eisvogel	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Feldlerche	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Feldschwirl	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Feldsperling	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein



Gänsesäger	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Habicht	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Kleinspecht	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Kuckuck	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Mäusebussard	wurde im UG als NG beobachtet, kein Brutvorkommen	Nein
Mehlschwalbe	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Mittelspecht	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Rauchschwalbe	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Rohrweihe	<i>wurde im UG als NG beobachtet, kein Brutvorkommen</i>	<i>Nein</i>
Schleiereule	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Schwarzspecht	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Sperber	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Steinkauz	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Teichrohrsänger	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Turmfalke	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Waldkauz	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Waldlaubsänger	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Waldohreule	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Waldschnepfe	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Wanderfalke	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Wasserralle	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Wespenbussard	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Zwergtaucher	wurde im UG nicht nachgewiesen	Nein
Amphibien		
Kleiner Wasserfrosch	keine Habitate/ Laichgewässer vorhanden	Nein

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch für alle europäischen Vogelarten (z. B. Amsel, Bachstelze, Mauersegler, Zaunkönig etc.) gilt! Daher sind die geplanten Arbeiten bevorzugt außerhalb der Brutzeit (d. h. vom 01.10. bis 28.02.) durchzuführen.



7 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfen der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Für betroffene Arten ist zu analysieren, ob ein Vorkommen auf der aktuellen Datengrundlage im UG anzunehmen ist und durch die Wirkungen des Vorhabens erheblich betroffen werden kann. Im Einzelnen ist dabei zu prüfen, ob folgende Verbotstatbestände möglicherweise erfüllt werden/ erfüllt werden können.

- Werden Tiere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 1)?
- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§44 (1) Nr. 2)?
- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 3)?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§44 (5))?

7.1 Fledermäuse

7.1.1 Abendsegler

Der Abendsegler kommt in NRW als durchziehende Art flächendeckend und regelmäßig (im Bereich des Tieflandes) vor, daneben sind reproduzierende Vorkommen dieser Art extrem selten und entsprechend gefährdet. Als typische Waldfledermaus werden im Sommer als auch im Winter Baumquartiere bevorzugt.

Der Abendsegler wurde im UG als sporadischer Nahrungsgast nachgewiesen. Der Baumbestand weist aktuell nur vereinzelt potentielle Quartierstrukturen auf, Hinweise auf Quartiere wurden nicht vorgefunden. Da diese Art sowohl im Sommer als auch im Winter in Baumquartieren angetroffen werden kann, ist eine Gefährdung durch die Baumfällungen denkbar.

Aus diesem Grund sollten zur Risikominimierung die Baumfällarbeiten durch eine ökologische (artenschutzkompetente) Baubegleitung (ÖB) koordiniert werden. Die Fällung der Bäume sollte im Beisein der ÖB erfolgen, so dass ggf. gefundene Individuen gesichert werden können.

Werden während dieser Arbeiten Fledermäuse bzw. Quartiere vorgefunden, müssen die Tiere versorgt und umgesiedelt werden. Der Verlust der Quartiere muss durch geeignete Fledermauskästen ersetzt werden.



7.1.2 Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus gilt in NRW als „gefährdet“. Sie kommt regelmäßig flächendeckend im Tiefland vor.

Sie bevorzugt Gebäudequartiere und ist nur sehr selten in Bäumen zu finden.

Diese Art wurde im UG als sporadischer Nahrungsgast nachgewiesen. Da sie Gebäude bewohnt, ist sie durch die Gebäudeabrissarbeiten gefährdet. Daher sollten die Gebäudeabrissarbeiten durch eine artenschutzkompetente Person begleitet und koordiniert werden, um das Verletzungs- und Tötungsrisiko zu minimieren.

7.1.3 Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus gilt in NRW als „gefährdete wandernde Art“ und ist vor allem während der Durchzugs- und Paarungszeit im Tiefland anzutreffen.

Sie gilt als eine typische Waldart, die Baumquartiere in Form von engen, spaltenartigen Hohlräumen bewohnt. Als Überwinterungsquartiere werden vor allem überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und seltener an Gebäuden genutzt.

Die Rauhautfledermaus konnte im UG als seltener Nahrungsgast nachgewiesen werden. Es konnten keine Hinweise auf Quartiere gefunden werden, jedoch weisen die Gebäude nutzbare Strukturen (Verkleidung am Schuppen, Mauerritzen) auf, so dass sich dort potentiell Quartiere befinden. Sie ist daher durch Gebäudeabbrüche und auch die Baumfällmaßnahmen gefährdet. Daher sollten diese Arbeiten durch eine artenschutzkompetente Person begleitet und koordiniert werden.

7.1.4 Gattung Mausohren (*Myotis spec.*)

Wie oben bereits erwähnt, gibt es innerhalb der Gattung Mausohren sowohl Baum- als auch Gebäudebewohner. Eine Bestimmung auf Artniveau war nicht möglich, so dass hier allgemein gültige Aussagen getroffen werden. Da durch die Umsetzung des B-Planes Bäume und auch Gebäude entfernt werden müssen, ist daher von einer möglichen Gefährdung auszugehen. Konkrete Quartierhinweise gab es jedoch nicht. Um das Risiko, Tiere bei den Baumfällungen und Gebäudeabbrüchen zu beeinträchtigen, zu minimieren, sollten diese Arbeiten durch eine artenschutzkompetente Person begleitet und koordiniert werden.



7.1.5 Zwergfledermaus

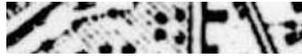
Die Zwergfledermaus gilt in NRW derzeit als ungefährdet und ist in nahezu allen Naturräumen auch mit Wochenstuben flächendeckend vorzufinden.

Zwergfledermäuse bevorzugen Spaltenquartiere in Gebäuden, die sie im Sommer als auch im Winter nutzen. Es gibt jedoch auch Nachweise aus Baumquartieren.

Die Zwergfledermaus ist die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Sie wurde vor allem jagend angetroffen. Es konnten keine Hinweise auf Quartiere gefunden werden, jedoch weisen die Gebäude nutzbare Strukturen (Verkleidung am Schuppen, Mauerritzen) auf, so dass sich dort möglicherweise Quartiere befinden. Sie ist daher durch Gebäudeabbrüche und auch die Baumfällmaßnahmen gefährdet. Daher sollten auch hier die oben bereits beschriebenen Risikominimierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

7.2 Avifauna

Aufgrund der Ergebnisse der aktuellen Bestandsaufnahme gibt es keine zu berücksichtigenden Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im UG. Im Zuge zukünftiger Bebauung und auch der weiteren Gestaltung (Anpflanzung von Gehölzen, langfristige Sicherung der zentralen Grünlandflächen – vor allem der dauerhaften Grasnarbe und einer möglichst extensiven Nutzung) ergeben sich allerdings auch zusätzliche und verbessernde Möglichkeiten (z.B. auch für Gebäudebrüter wie Mauersegler, ggf. Mehlschwalbe).



8 Maßnahmen zur Risikominimierung und Vermeidungsmaßnahmen

Um artenschutzrechtliche Konflikte abschließend auszuschließen bzw. keine Verbotstatbestände eintreten zu lassen sowie zur Förderung von Habitatstrukturen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die Entfernung von Gebäuden und Bäumen sollte durch eine artenschutzkompetente ÖB (ökologische Baubegleitung) begleitet werden, die sicherstellt, dass sich in den Bäumen keine Quartiere von Fledermäusen befinden.
- Erhalt bzw. Entwicklung einer Gehölzgalerie entlang der Ostgrenze bzw. des Wirtzbaches um die Funktion als Flugstraße/ -korridor für Fledermäuse zu erhalten und zur Förderung natürlicher Quartierstrukturen.
- Als Empfehlung ist die möglichst nachhaltige, dauerhafte Sicherung der zentralen Grünlandfläche anzustreben. Hier besteht noch eine ursprüngliche Grünlandnarbe, zumindest randlich auch mit Vorkommen von Magerkeitszeigern

9 Fazit/ Zusammenfassung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verfolgt die Aufstellung des B-Planes „Kölner Straße / Stooter Straße“ – I 25, um dort neue Wohnbebauung und Grünanlagen entstehen zu lassen.

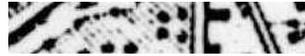
Aufgrund der oben durchgeführten Prüfung kann davon ausgegangen werden, dass – unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Erhalt der zentralen Grünlandfläche und der Gehölzstrukturen entlang der Süd- und Ostgrenze, artenschutzkompetente Begleitung der Gehölzfäll- und Gebäudeabbrucharbeiten.) und dem jetzigen Kenntnisstand - keine planungsrelevante Art durch die Aufstellung des B-Planes und der darauf folgenden Baumaßnahmen erheblich beeinträchtigt wird bzw. dass die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Aufgestellt: Essen / Anröchte, den 16.05.2018

Dirk Glaser *Klaus-Jürgen Conze*

Dipl.-Ing. D. Glaser

Dipl. Biol. K.-J. Conze



10 Quellenverzeichnis

10.1 Literatur

GLACER, D. (2017): Bebauungsplan Kölner Straße/Stooter Straße - I25. Artenschutzprüfung Stufe I – Erläuterungsbericht. - Essen

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf.

10.2 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – in der Fassung vom 06.06.2016

10.3 Internet

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2017): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (10.07.2017)

10.4 Kartengrundlagen & WMS-Dienste

LAND NRW (2017): WMS-Dienst LINFOS NRW. Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (Stand Januar 2017). Datenlizenz Deutschland - Namensnennung- Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl>). <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos>

WMS-DIENST DGK5 & LUFTBILD: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
©Geobasis NRW 2017



11 Anhang

- Formular A - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll
- Formular B - Art für Art-Analyse (ASP) - für den Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Rauhautfledermaus, die Vertreter der Gattung Myotis und die Zwergfledermaus

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des B-Planes I 25 "Kölner Straße/ Stooter Straße" in MH

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Mülheim an der Ruhr Antragstellung (Datum): 2017

Die Stadt Mülheim an der Ruhr stellt im Bereich Kölner Straße/ Stooter Straße den B-Plan I 25 auf. Das Plangebiet setzt sich aus einem brachliegendem Gelände einer Gärtnerei, einer Grünlandfläche und entlang des Hantenweges sowie der Kölner und Stooter Straße liegenden Wohnhäusern mit Gärten zusammen. Im Zuge der Umsetzung des B-Planes wird ein Teil der dort bestehenden Gebäude und Gehölze überplant.

Vergleiche ausführliche Fassung der ASP sowie die Ausführungen zum Abbruchartrag vom Antragsteller.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Baumfalke, Baumpieper, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gänsesäger, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Teichrohrsänger, Turmfalke, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wasserralle, Wespenbussard, Zwergtaucher, Kleiner Wasserfrosch

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Abendsegler (Nyctalus noctula)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>R/V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	R/V	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4607-1</td></tr></table>	4607-1									
V														
R/V														
4607-1														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig													
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend													
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Nachweis dieser Art lt. FIS auf dem Messtischblatt-Quadranten. Bei Geländeerfassungen konnte der Abendsegler als sporadischer Nahrungsgast festgestellt werden. Das UG bietet nur vereinzelt potentielle Quartierbäume, Hinweise auf besetzte Quartiere ergaben sich nicht. Aufgrund der vorhandenen Gehölze, kann ein Vorkommen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist bei der Gehölzrodung auch eine Gefährdung von Individuen denkbar und es sind Maßnahmen zur Risikominimierung vorzusehen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Die vorgesehenen Baumfäll-/ Rodungsarbeiten sind landschaftsökologisch bzw. artenschutzkompetent zu begleiten. Vor der Fällung sind die möglichen Quartierbäume zu markieren und zu dokumentieren. Die Fällung der markierten Bäume sollte mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden, die die Bäume auf Besatz kontrolliert. Werden während dieser Arbeiten Fledermäuse bzw. Quartiere vorgefunden, müssen die Tiere versorgt und umgesiedelt werden. Der Verlust der Quartiere muss durch geeignete Fledermauskästen ersetzt werden.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Durch die vorherige Kontrolle der quartierrelevanten Bäume und die Begleitung der Baumfällarbeiten können erhebliche Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Bei Vorfinden von Quartieren können diese durch die Anbringung künstlicher Quartiere ausgeglichen werden.</p>														
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland G Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4607-1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Breitflügelfledermaus wurde als sporadischer Nahrungsgast im UG angetroffen. Während der Geländeerfassungen ergaben sich keine Hinweise auf Quartiere. Aufgrund der vorhandenen Gebäudestrukturen, kann ein Vorkommen dieser gebäudebewohnenden Art jedoch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei geplanten Gebäudeabbrüchen auch eine Gefährdung von Individuen denkbar und es sind Maßnahmen zur Risikominimierung vorzusehen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Die Abbrucharbeiten sollten von einer artenschutzkompetenten Person koordiniert werden. Die Gebäude sind im Vorlauf zu den Abbrucharbeiten auf Fledermäuse zu kontrollieren und der Abriss der für Fledermäuse relevanten Gebäudestrukturen ist im Beisein der ÖB durchzuführen. Werden während dieser Arbeiten Fledermäuse bzw. Quartiere vorgefunden, müssen die Tiere versorgt und umgesiedelt werden. Der Verlust der Quartiere muss durch geeignete Fledermauskästen ersetzt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Durch die vorherige Kontrolle der Gebäude und die Begleitung der Abbrucharbeiten können erhebliche Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Bei Vorfinden von Quartieren können diese durch die Anbringung künstlicher Quartiere ausgeglichen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) als Vertreter der Gattung Myotis		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen G	Messtischblatt 4607-1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Nachweis dieser Art lt. FIS auf dem Messtischblatt-Quadranten. Bei den Geländeerfassungen konnten auch Vertreter der Gattung Myotis festgestellt werden, eine Bestimmung auf Artniveau gelang dabei nicht. Innerhalb dieser Gattung gibt es sowohl Baum- als auch Gebäudebewohner. Quartiere wurden nicht vorgefunden. Aufgrund der vorhandenen Gehölze und der Gebäudestrukturen, kann ein Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei Baumfällungen und bei Gebäudeabbrüchen auch eine Gefährdung von Individuen denkbar und es sind Maßnahmen zur Risikominimierung vorzusehen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Geplante Baumfäll- und Gebäudeabbrucharbeiten sind landschaftsökologisch bzw. artenschutzkompetent zu begleiten. Vor der Fällung sind die möglichen Quartierbäume zu markieren und zu dokumentieren. Die Fällung der markierten Bäume sollte mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden, die die Bäume auf Besatz kontrolliert. Die Gebäude sind im Vorlauf zu den Abbrucharbeiten auf Besatz zu kontrollieren und der Abriss der für Fledermäuse relevanten Gebäudestrukturen ist im Beisein der ÖB durchzuführen. Werden während dieser Arbeiten Fledermäuse bzw. Quartiere vorgefunden, müssen die Tiere versorgt und umgesiedelt werden. Der Verlust der Quartiere muss durch geeignete Fledermauskästen ersetzt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch die vorherige Kontrolle der quartierrelevanten Bäume und die Gebäudebegehung im Vorlauf der Abbrucharbeiten sowie der Begleitung der Rodungs- und Abbrucharbeiten können erhebliche Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Bei Vorfinden von Quartieren können diese durch die Anbringung künstlicher Quartiere ausgeglichen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4607-1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Nachweis dieser Art lt. FIS auf dem Messtischblatt-Quadranten. Bei den Geländeerfassungen konnte sie als regelmäßiger Nahrungsgast festgestellt werden, Hinweise auf Quartiere ergaben sich dabei nicht. Aufgrund der vorhandenen Gebäudestrukturen, kann ein Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei geplanten Gebäudeabbrüchen auch eine Gefährdung von Individuen denkbar und es sind Maßnahmen zur Risikominimierung vorzusehen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Die Abbrucharbeiten sind landschaftsökologisch bzw. artenschutzkompetent zu begleiten. Die Gebäude sind im Vorlauf zu den Abbrucharbeiten auf Fledermäuse zu kontrollieren und der Abriss der für Fledermäuse relevanten Gebäudestrukturen ist im Beisein der ÖB durchzuführen. Werden während dieser Arbeiten Fledermäuse bzw. Quartiere vorgefunden, müssen die Tiere versorgt und umgesiedelt werden. Der Verlust der Quartiere muss durch geeignete Fledermauskästen ersetzt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Durch die vorherige Kontrolle der Gebäude und die Begleitung der Abbrucharbeiten können erhebliche Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Bei Vorfinden von Quartieren können diese durch die Anbringung künstlicher Quartiere ausgeglichen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein